

# Rundmachung.

## Meldepflicht zum Wohnungsnachweis für Wohnungen, möblierte Zimmer (Kabinette) und Geschäftsräume.

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1918 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. **Hauseigentümer** oder deren Vertreter (Hausverwalter, Hausbesorger) und **Untervermieter** sind verpflichtet, alle vermietbaren möblierten oder unmöblierten Wohnungen, Zimmer und Kabinette, ferner alle vermietbaren Geschäftsräume jeweils **innen drei Tagen** nach Eintritt der Vermietbarkeit (Rundgung, Fäbigung des bisherigen Mietverhältnisses, Erteilung der Bewohnungs- oder Bewöhnungsbewilligung) anzumelden und jeweils **innen 24 Stunden** nach erfolgter Vermietung wieder abzumelden.

Die **Anmeldungen**, welche genaue Angaben über die Lage, Größe und Ausstattung des Mietgegenstandes, den Eingangstermin, sowie den Mietpreis samt Nebengebühren enthalten müssen, sowie die **Abmeldungen** sind entweder mündlich oder unter Verocndung des aufgelegten, in allen Bezirksstellen des Wohnungsnachweises der Stadt Wien erhältlichen FormulareS bei jener **Bezirksstelle**, in deren Sprengel der Mietgegenstand gelegen ist, zu erstatten.

Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn der Mietgegenstand vor Ablauf der 3tägigen Anmeldefrist vermietet worden ist.

2. Hauseigentümer oder deren Vertreter und Untervermieter sind verpflichtet, dem Wohnungsnachweise der Stadt Wien die erforderlichen Anskünfte über meldungspflichtige Wohnungen usw. zu erteilen. Die mit den Erhebungen betrauten Organe des Wohnungsnachweises besitzen Anmeldelegitimationen, die sie auf Verlangen vorzuzeigen haben.

3. Anskündigungen vermietbarer Räume, die am Hausstore angeschlagen werden, haben Bezeichnung und Zahl der Räume, den Mietpreis samt Nebengebühren zu enthalten.

4. **Übertretungen** dieser Rundmachung werden gemäß § 9 der Ministerial-Verordnung vom 18. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 368, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

### Bezirksstellen des Wohnungsnachweises:

Zm	1.	Bezirk, Altes Rathaus (Salvatorgasse Nr. 7), Telephon 18.790.
"	2.	" " Kleine Spertgasse Nr. 2b, Telephon 44.033.
"	3.	" " Hauptstraße Nr. 98 (im Hofe), Telephon 3665.
"	4.	" " Preßgasse Nr. 29, Telephon 53.364.
"	5.	" " Kaiserstorfergasse Nr. 61, Telephon 50.419.
"	6.	" " Gumpendorferstraße Nr. 106, Telephon 995.
"	7.	" " Kirchengasse Nr. 39, Telephon 33.579.
"	8.	" " Langegasse Nr. 45, Telephon 19.971.
"	9.	" " Fischthalerngasse Nr. 3, Telephon 19.297.
"	10.	" " Engenplatz Nr. 9, Telephon 53.529.
"	11.	" " Simmeringer Hauptstraße Nr. 30, Telephon 99.029.
"	12.	" " Theresienbadgasse Nr. 1, Telephon 81.129.
"	13.	" " Am Platz Nr. 2, Telephon 82.317.
"	14.	" " Lehnrgasse Nr. 4, Telephon 32.408.
"	15.	" " Gasgasse Nr. 8 (Amtshaus), Telephon 33.185.
"	16.	" " Hyphenplatz Nr. 7, Telephon 18.798.
"	17.	" " Hernauergasse Nr. 9, Telephon 18.460.
"	18.	" " Kutschergasse Nr. 33 (Gertrudplatz 3), Telephon 19.382.
"	19.	" " Döblinger Hauptstraße Nr. 90, Telephon Nr. 94.474.
"	20.	" " Jägerstraße Nr. 2—4 (Gde. Malhidenplatz), Telephon Nr. 18.858.
"	21.	" " Floridsdorf, Am Spitz (Rathaus), Telephon 98.114.

Die Herren Hauseigentümer werden ersucht, diese Rundmachung im Hause an geeigneter Stelle dauernd anzubringen.

Vom Wohnungsamte der Stadt Wien.

Wien, am 25. November 1918.